



# SPD – Fraktion im Rat der Stadt Waldbröl

Bernd Kronenberg, Kucksberg 9, 51545 Waldbröl

---

Herrn  
Bürgermeister  
Peter Koester  
Nümbrecht Str. 19  
51545 Waldbröl

---

Waldbröl, den 04.01.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Waldbröl am 13.01.2016 stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag im Rahmen der Haushaltsberatungen:

**Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Reichshof und der Gemeinde Morsbach.**

**Der Bürgermeister wird beauftragt, mit den eingangs genannten Gemeinden Reichshof und Morsbach zu erörtern, ob sich eine interkommunale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet anbietet. Eine entsprechende Berichterstattung erfolgt durch den Bürgermeister bis zum Sommer 2016.**

Begründung:

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Waldbröl wird regelmäßig überprüft – sowohl durch die Gemeindeprüfungsanstalt als auch im Rahmen der Jahresabschlüsse durch den jeweils beauftragten Wirtschaftsprüfer.

Im Rahmen einer immer schwieriger werdenden Haushaltsslage in den Kommunen erachten wir es als gegeben, dass die Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Haushalte immer kritischer und dauerhaft begleitet wird. Dieser Prozess der Rechnungsprüfung sollte allerdings nicht am Ende der Abläufe stehen, sondern den betroffenen Verwaltungsmitarbeiter schon zu Beginn konstruktiv beratend zur Seite stehen. Wir sehen das zu installierende Rechnungsprüfungsamt als internen Berater in allen Fragen der wirtschaftlichen Tätigkeit in den betreffenden Verwaltungen.

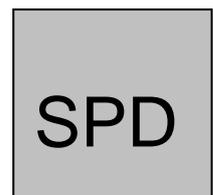
Neben den im Landesrecht verankerten Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung (vgl. GO NRW § 103) sollte also auch ein Beratungsansatz für die in den Verwaltungen bestehenden

Ablauforganisationen stehen. Dementsprechend sollte das Rechnungsprüfungsamt durch den Rat entsprechend beauftragt werden, die laufende Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 103 GO NRW, Abs. 2) ebenfalls als eine Kernaufgabe wahrzunehmen.

Weitere Ausführungen erfolgen ggfls. in der Sitzung.

gez.:

Bernd Kronenberg  
Fraktionsvorsitzender



**Waldbröler Sozialdemokraten.....*Energie für unsere Stadt***

## § 103 GO NRW – Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

### (1)

Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende Aufgaben:

1.

die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde,

2.

die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,

3.

die Prüfung des Gesamtabchlusses,

4.

die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,

5.

die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,

6.

bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,

7.

die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,

8.

die Prüfung von Vergaben.

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

### (2)

Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1.

1.

die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,

2.

2.

die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

(3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

(4) Der Prüfer kann für die Durchführung seiner Prüfung nach den Absätzen 1 bis 3 Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Der Prüfer hat die Rechte nach Satz 1 auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche.

(5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

(6) Bei den Aufgaben nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 haben die Prüfer im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung nach § 101 Abs. 3 bis 7 abzugeben.

(7) Ein Dritter darf nicht Prüfer sein,

1.

Wenn er Mitglied des Rates, Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung oder seines Stellvertreters ist,

2.

wenn er Beschäftigter der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde ist, die in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form geführt werden, oder diesen in den letzten drei Jahren vor der Bestellung als Prüfer angehört hat,

3.

wenn er in den letzten fünf Jahren mehr als dreißig vom Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung' und Beratung der zu prüfenden Gemeinde und der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde, die in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form geführt werden, bezogen hat und dies auch im laufenden Jahr zu erwarten ist. Verselbstständigte Aufgabenbereiche der Gemeinde in privatrechtlicher Form müssen nur einbezogen werden, wenn die Gemeinde mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile daran besitzt.